

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 4 K 15/23

Traunstein, 13.01.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 16.05.2025	10:30 Uhr	B146, Sitzungs- saal	Amtsgericht Traunstein, Herzog-Ot- to-Str. 1, 83278 Traunstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Traunstein von Ruhpolding
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	99/1.000	Wohnung	8	2124
2	3/1.000	Tiefgarageneinstellplatz	16	2132

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ruhpolding	274	Gebäude- und Freifläche	Wiesenstr. 35 und 37	0,1409
Ruhpolding	1421	Gebäude- und Freifläche	Nähe Wiesenstr.	0,0091

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

2 Zimmer-Obergeschoss-Wohnung mit Kellerraum;

Verkehrswert: 229.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgarageneinstellplatz Nr. 16;

Verkehrswert: 19.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.07.2023 (Wohnung 8) und 11.10.2023 (Tiefgarageneinstellplatz 16) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Traunstein
Vollstreckungsgericht